

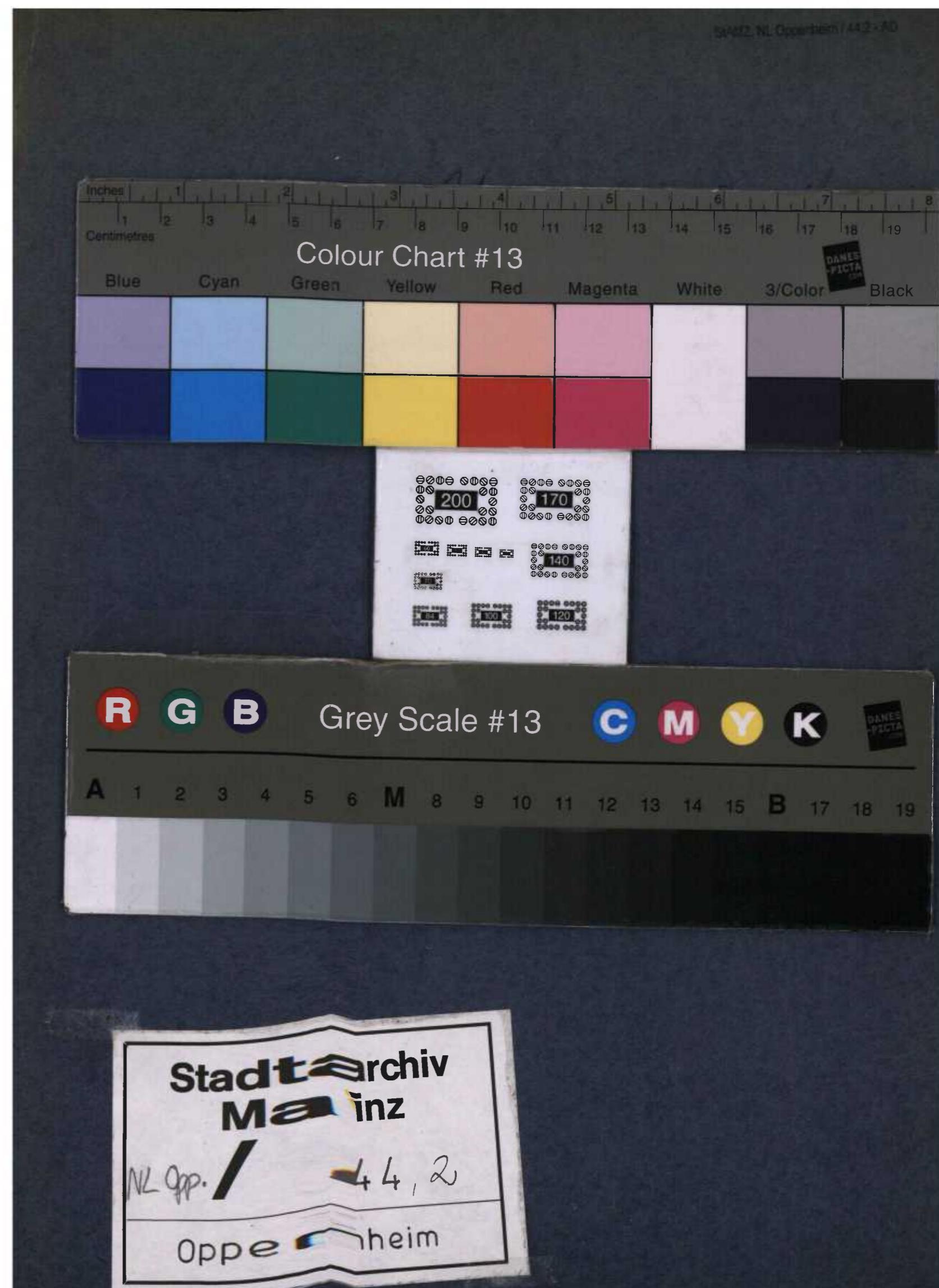
Stadtarchiv Mainz

Bestand : Nachlass Oppenheim

Akte-N° : 00044-2



NL_Oppenheim_00044-2



Stadtarchiv Mainz

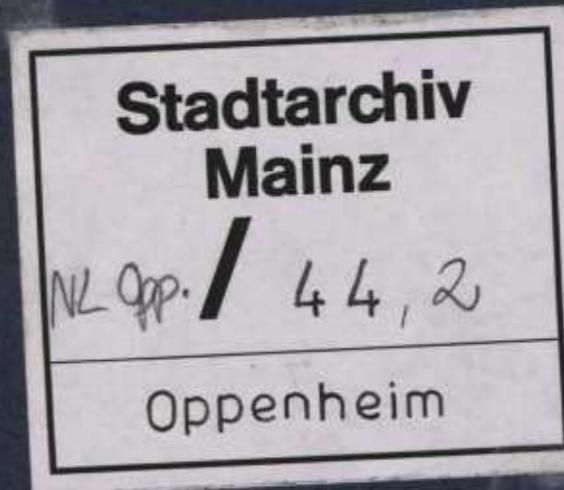
StAM2_NL_Oppenheim/442-2

Bestand : Nachlass Oppenheim

Akte-N° : 00044-2



NL_Oppenheim_00044-2



Wolfgang Oppenheim, stud. iur.

Mag.

Im Namen
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs
Ernst Ludwig
von Hessen und bei Rhein
des Rektor Magnificus
der Ludwigs=Universität

Nachdem Herr Wisele Oppenheim aus Mainz,
Student der Rechtswissenschaft,

durch Handschlag feierlich gelobt hat,
daß er willens ist, den Gesetzen gehorsam, der Obrigkeit und seinen
Lehrern die schuldige Achtung und Ehrerbietung zu erweisen, sich eines
sittlichen Lebenswandels zu befleischen und seinen wissenschaftlichen
Studien mit Eifer obzuliegen,
ist er unter unsere akademischen Bürger aufgenommen und ihm zum
Zeugnis dessen gegenwärtige Urkunde ausgestellt worden.

Gießen, den 5. Mai 1906.

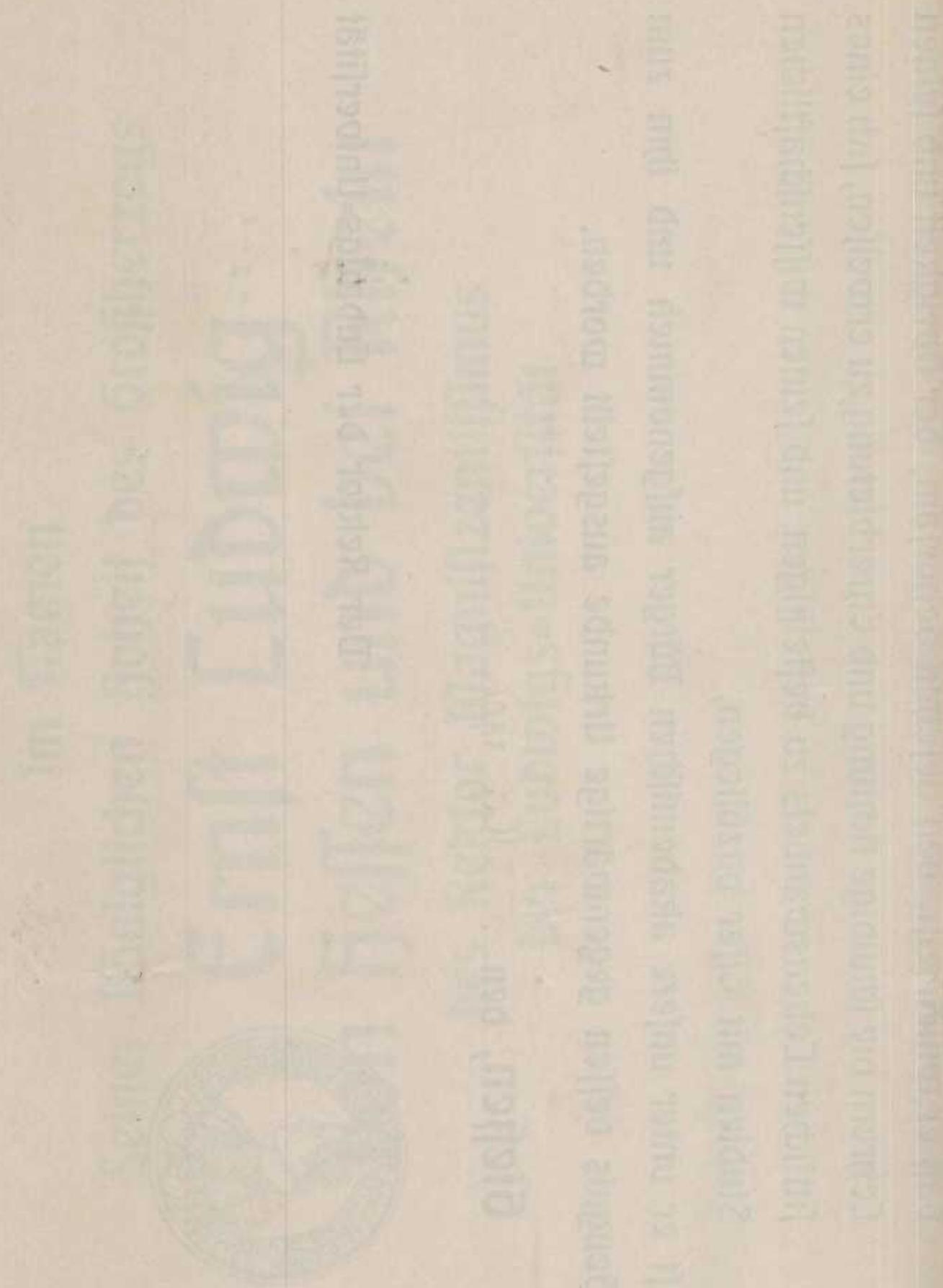


Der Rektor der Ludwigs=Universität

Rektor

Die
RECHTSSTELLUNG DER
BESCHRÄNKT
GESCHÄFTSFÄHIGER
EHEFRAU

— Oppenheim 1909



Allen weissen Rechtsanwälten
würden wir das ungünstige
Festl gegründet !!

Organisation und Aufgaben

der deutschen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.

Handbuch:

Verfassen im Ausl. für den pflichtigen
Rechtsanwälten kann nur das Gericht
Prof. Dr. jur. et. pl. C. M. Bremer.

Gießen
am 7. Juni 1907.
Am schen Dreyerstein.

Meine Herren !

Das Vorbild unserer heutigen Gewerbegerichte ist der von Napoleon I. durch Gesetz vom 18. März 1806 den Seidenwebern, Sammtwirkern und Silberarbeitern von Lyon gegebene „Rat der Gewerbeverständigen“. Dieser conseil de prud'hommes - so der offizielle Titel der Einrichtung - hatte die Aufgabe, die unter den Fabrikanten und Arbeitern „täglich sich erhebenden kleinen Streitigkeiten im Wege der Güte zu schlichten“ oder wenn nötig durch Richterspruch zu entscheiden.

Der Rat der Gewerbeverständigen bestand aus einer gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die in freier Wahl von ihren Berufsgenossen gewählt wurden. Das Wahlrecht hatte jeder, der 25 Jahre alt und 3 Jahre im Gerichtsbezirk ansässig war. Ferner mussten die Arbeitgeber 5 Jahre Erwerbssteuern zahlen, die Arbeitnehmer 5 Jahre im betreffenden Gewerbe beschäftigt sein. Die Wahlbarkeit war durch das dreissigste Lebensjahr bedingt. Aus ihrer Mitte ernannten die (also) Gewählten für 1 Jahr einen Vorsitzenden, der sowohl den Arbeitgebern wie den Arbeitnehmern angehören konnte, doch durfte der Stellvertreter des Vorsitzenden nicht derselben sozialen Klasse angehören wie dieser.

Die Competenz der conseils erstreckte sich insbesondere auf die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sowie zwischen den Arbeitnehmern unter sich; aber nur insoweit, als der Streit seinen Grund im Arbeitsverhältnis hatte. Streitfälle, die nicht auf dem Arbeits-

vertrag beruhten, wie z.B. die Entschädigungsklagen in Unfällen, gehörten nicht vor die conseils.

Ausser dieser richterlichen Befugnis hatten die conseils noch eine administrative Aufgabe, nämlich die Registrierung der Muster und Dessins und die Feststellung der vorhandenen Gewerbebetriebe, und eine polizeiliche Funktion, nämlich die Kontrolle über die Quittungsbücher auszuüben. Das Verfahren, das, wie schon erwähnt, hauptsächlich den Zweck verfolgte, die entstandenen Streitigkeiten friedlich beizulegen, war derart geregelt, dass jeder Streitfall zunächst vor die Vergleichskammer (Bureau particulier) zu bringen war. Erst wenn hier keine Aussöhnung zu Stande kommen konnte, durfte der Fall vor die Urteilskammer (Bureau général) gebracht werden. Diese war zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden und je 2 Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die aus der gewählten Zahl der Beisitzer abwechselnd zugezogen wurden.

In Frankreich erkannte man sehr bald den grossen Vorzug dieser Gerichte und die kaiserliche Regierung erliess in den folgenden Jahren verschiedene Dekrete, wodurch in den meisten Landesteilen gleiche conseils eingeführt wurden.

Als Preussen nach Beendigung der Freiheitskriege von der Rheinprovinz Besitz ergriff, hielt es die preussische Regierung für das zweckmässigste, die französischen conseils beizubehalten. Man bemühte sich sogar in richtiger Erkenntnis der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Einrichtung denselben auch in anderen Landesteilen Anerkennung zu verschaffen. So entstanden in der preussischen Monarchie - zum Teil auch im Anschluss an die alten seit 1722 bestehenden Patrimonialgerichte (wie z.B.

Befreiung

in den Gewehrfabriken ^{zu} Potsdam und Spandau) - die sog. Fabrikengerichte und ferner auf Grund einer Verordnung vom 7. August 1846 die Königlich Preussischen Gewerbegerichte.

Lange konnten sich diese Gerichte nicht halten. Die meisten wurden wieder aufgehoben oder gingen stillschweigend ein; einige wenige fristeten ein jämmerliches Dasein. Gründe dieses Misserfolges waren die ausserordentlich hohen ungerecht verteilten Kosten, die den Arbeiter gleich hart trafen wie den selbständigen Arbeitgeber. Ausserdem waren die preussischen Gewerbegerichte in einen Fehler verfallen, den die französischen mit sicherem Takt stets vermieden hatten und darin scheint m. E. der Hauptgrund ihres Fiaskos zu liegen. Sie waren nämlich mehr eine rechtsprechende als eine ausgleichende Behörde geworden. Statt in erster Reihe zwischen den streitenden Parteien zu vermitteln, - was doch ihre Hauptaufgabe sein sollte - hatten sie in reiner Geschäftsmässigkeit nach starren Rechtsnormen zu richten versucht.

Trotz dieser gerade nicht ermutigenden Erfahrungen unternahm es die Regierung - anstelle der preussischen war mittlerweile die deutsche Reichsregierung getreten - Ende der 60^{er} und in den 70^{er} Jahren die Materie aufs Neue zu ordnen. Unterstützt wurde sie hierbei vom Reichstag, dessen plötzlich erwachten Uebereigner sie jedoch bald einzuschränken sich bemühte. Verschiedene Versuche zur Neuordnung der Gewerbegerichte fallen in diese Zeit. So griff die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 den alten Gedanken der Errichtung von Gewerbegerichten wieder auf, indem sie im 4. Absatz des § 108 die Gemeinde-

behörden für die Entscheidung der Streitigkeiten selbständiger Gewerbetreibender mit ihren Helfspersonen zuständig erklärte. Eventuell liess sie die Bildung besonderer Schiedsgerichte durch Ortsstatut zu. Da aber nähere Vorschriften hierbei nicht getroffen, vielmehr alles der praktischen Handhabung überlassen war, bildete dieser Absatz 4 des § 108 ein Anlass zu fortgesetzten Reibereien. Eine befriedigende Lösung der Frage bildete er nicht.—Ein weiterer Versuch war die Vorlage der Regierung an den Reichstag vom 18. Juni 1873. Es war aber ein Glück, dass diese Vorlage im Reichstage überhaupt nicht zur Beratung kam; ihre gesamte Ablehnung wäre sicher gewesen, da die Regierung in ihr der oberen Verwaltungsbehörde die weitgehendsten Aufsichtsrechte über die Gewerbegerichte übertragen wollte. Ein neuer Entwurf, dem vorhergehenden sehr ähnlich, blieb im folgenden Jahre (1874) ebenfalls unerledigt. Erst 4 Jahre später (1878) brachte die Regierung einen neuen gänzlich umgearbeiteten Entwurf ein. Dieser charakterisierte sich nicht mehr als Novelle zum § 108 der Gewerbeordnung wie die vorhergehenden, sondern war in 24 Paragraphen der erste schüchterne Versuch zu einem selbständigen Gewerbegerichtsgesetz. Nach dieser neuen Bearbeitung musste der Magistrat die Beisitzer ernennen; eine Wahl durch die Gewerbetreibenden selbst war immer noch ausgeschlossen. Da die Regierung in dieser Frage unter keinen Umständen nachgeben wollte, versagte die Mehrheit des Reichstages, wie vorauszusehen war, dem Gesetzentwurf seine Zustimmung.

Der Regierung war nach so häufigem Misslingen die Lust zu neuen gesetzgeberischen Anregungen

auf diesem Gebiet auf lange hinaus vergangen. Auf einen Reichstagsbeschluss, der im Anschluss an 2 sozialdemokratische Anträge einen neuen Entwurf verlangte, reagierten die verbündeten Regierungen ebenso wenig, wie auf gelegentliche Anfragen bei den Etatsberatungen der nächsten Jahre.

Erst Ende der 80 Jahre, als mit dem jungen Kaiser ein neuer Geist in die Regierung einzog, damals als die Regierung ernsthaft bestrebt war, sich auf sozialpolitischen Gebieten energisch zu betätigen, versuchte man aufs Neue eine Gesetzgebung zu schaffen, die den modernen Anforderungen wirklich entsprach.

In der Thronrede, mit der der Kaiser nach den Neuwahlen und dem Rücktritt des Fürsten Bismarck am 6. Mai die Sommertagung des Jahres 1890 eröffnete, ward unter den Vorlagen, die den „innerhalb der staatlichen Ordnung berechtigten und erfüllbaren Wünschen der arbeitenden Bevölkerung Rechnung tragen“, sollten an zweiter Stelle die Vorlage über die Gewerbegeichte genannt. Die Thronrede charakterisiert sie kurz so: „Eine weitere Vorlage erstrebt die bessere Regelung der gewerblichen Schiedsgerichte und zugleich eine Organisation derselben, die es ermöglicht, diese Gerichte bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Eingangsämter anzurufen“. Die betreffende Vorlage ging dem Reichstag nach am selben Tage zu. Der Reichstag änderte sie in einigen Punkten, hielt aber im allgemeinen an der Grundlage der Regierungsvorlage fest. Am 28. Juni 1890 wurde der Entwurf nur gegen die Stimmen des Freisinns und

sozialdemokratischen und liberalen Flügels abgelehnt. Erst Ende der 80 Jahre, als mit dem jungen Kaiser ein neuer Geist in die Regierung einzog, versuchte man aufs Neue eine Gesetzgebung zu schaffen, die den modernen Anforderungen wirklich entsprach. Erst Ende der 80 Jahre, als mit dem jungen Kaiser ein neuer Geist in die Regierung einzog, damals als die Regierung ernsthaft bestrebt war, sich auf sozialpolitischen Gebieten energisch zu betätigen, versuchte man aufs Neue eine Gesetzgebung zu schaffen, die den modernen Anforderungen wirklich entsprach. In der Thronrede, mit der der Kaiser nach den Neuwahlen und dem Rücktritt des Fürsten Bismarck am 6. Mai die Sommertagung des Jahres 1890 eröffnete, ward unter den Vorlagen, die den „innerhalb der staatlichen Ordnung berechtigten und erfüllbaren Wünschen der arbeitenden Bevölkerung Rechnung tragen“, sollten an zweiter Stelle die Vorlage über die Gewerbegeichte genannt. Die Thronrede charakterisiert sie kurz so: „Eine weitere Vorlage erstrebt die bessere Regelung der gewerblichen Schiedsgerichte und zugleich eine Organisation derselben, die es ermöglicht, diese Gerichte bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Eingangsämter anzurufen“. Die betreffende Vorlage ging dem Reichstag nach am selben Tage zu. Der Reichstag änderte sie in einigen Punkten, hielt aber im allgemeinen an der Grundlage der Regierungsvorlage fest. Am 28. Juni 1890 wurde der Entwurf nur gegen die Stimmen des Freisinns und

der Sozialdemokratie, die mit dem Entwurf nicht zufrieden, wie gewöhnlich lieber gar nichts bewilligten, von der Mehrheit des Hauses angenommen. Gesetz wurde er am 29. Juli 1890. Weitgehende Erweiterungen erhielt dieses Gesetz durch das neue, heute geltende Gesetz vom 30. Juni 1901, in dem die praktischen Erfahrungen der vergangenen Jahre weitgehend berücksichtigt würden. Angenommen wurde dieses Gesetz gegen die Stimmen der Konservativen. Eine abermalige Ausdehnung, allerdings nach einer anderen Richtung, erhielt die gewerbegerichtliche Sondergerichtsbarkeit durch das Gesetz betreffend Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904.

Eine Regelung des Verfahrens vor diesen beiden neuen Sondergerichten wurde nur im Gewerbegerichtsgesetz getroffen; das Gesetz betr. Kaufmannsgerichte verweist im allgemeinen auf diese Regelung. Ich kann mich im folgenden also meist auf das erste Gesetz beschränken.

Die Errichtung von Gewerbegeichten ist obligatorisch für Gemeinden, welche nach der jeweiliig letzten Volkszählung mehr als 20.000 Einwohner haben. Die Errichtung hat in diesem Falle die Landeszentralbehörde anzuordnen, ohne dass es eines Antrags beteiligter Arbeitgeber oder Arbeitnehmer bedarf. Ein Antrag aus der Mitte der interessierten Kreise ist dagegen erforderlich, wenn in einer kleineren Gemeinde ein Gericht errichtet werden soll. Es ist auch möglich, dass sich mehrere kleine Gemeinden zu einem Verband zusammenschliessen und in diesem Verband zusammen nur ein Gewerbegericht errichten.

Das Gericht besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, sowie aus mindestens 4 Bei-

*Für folgendes
Büro zum Dr. J. F.
für Glubach-
Laud.*

sitzern. Besteht an einem Orte ein Gewerbe- und ein Kaufmannsgericht, so ist der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Gewerbegerichts zugleich zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts zu bestellen. Ebenso sollen die Einrichtungen für die Gerichtsschreiberei, den Bureaudienst, die Sitzungs- und Bureauräumlichkeiten und dergl. gemeinsam getroffen werden.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein. Eine besondere Vorbildung wird vom Gesetz nicht gefordert, insbesondere braucht er nicht die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst zu besitzen; wohl aber kann das Statut derartige Erfordernisse mit Rechtsgültigkeit aufstellen. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt durch den Magistrat oder durch andere statutarisch bestimmte Gemeindevertretungen auf mindestens 1 Jahr (in Mainz auf ^{in gepr. B. auf die Konstituierungs} 3 Jahre). Die Bestätigung der Wahl erteilt die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Gericht seinen Sitz hat. Wenn Staats- oder Gemeindebeamten zum Vorsitzenden ernannt werden, findet auf sie diese Bestimmung nicht Anwendung, solange sie ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten. Dass das Bestätigungsrecht nicht missbraucht wird, zeigt die Tatsache, dass eine Bestätigung des vorgeschlagenen Vorsitzenden niemals versagt wurde, wenigstens nicht bis 1905; ob es in den letzten 2 Jahren vorkam, ist mir nicht bekannt. Der Vorsitzende veraltet sein Amt gewöhnlich ehrenamtlich. Dies ist aber nicht unbedingt notwendig, der Vorsitzende des Gewerbegerichts ^{u.} Darmstadt erhält ^{z. S.} ein ^{u.} jährliches Gehalt von M 1500.

7. Die Beisitzer - ihr Amt ist ein Ehrenamt - müssen zur Hälfte aus den Arbeitnehmern, zur Hälfte aus den Arbeitgebern entnommen werden. Diese werden von den Arbeitgebern, jene von den Arbeitnehmern gewählt. Die Wahl ist unmittelbar und geheim; sie erfolgt auf mindestens 1 Jahr und auf höchstens 6 Jahre. Zum Mitglied eines Gerichts, sowohl als Vorsitzender, wie Beisitzer, können nicht berufen werden solche Personen, die zum Amt eines Schöffen untauglich sind. Die Wahl von Frauen ist also ausgeschlossen. Das aktive Wahlrecht haben nur solche Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet und in dem Bezirk des Gerichtes ihre Wohnung haben. Frauen dürfen nicht wählen. Die frühere Vorschrift, nach der das Wahlrecht an eine bestimmte Aufenthaltsdauer gebunden war, wurde durch die Novelle vom 30. Juni 1901 fallen gelassen. Sie war schwer durchführbar und da gerade die Arbeitnehmer infolge ihrer häufig wechselnden Beschäftigung ihren Wohnsitz öfters zu ändern gezwungen sind, wurde eine grosse Anzahl Wähler ungerecht fertigter Weise vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Die näheren Bestimmungen über die Art der Wahl stellt das Gewerbegerichtsgesetz dem Ortsstatut anheim; eine Regelung der Wahl nach den Grundsätzen der Proportionalwahl ist zulässig. Für die Kaufmannsgerichte ist diese Wahlart obligatorisch. Die Wahlen, die nach diesem System vollzogen wurden, gingen im allgemeinen ohne Schwierigkeiten und Klagen von statthen, und da man die Vorteile dieses Systems in den beteiligten Kreisen bald erkannt hatte, wurde dieser Wahlmodus auch bei den Gewerbegerichtswahlen fast durchgängig eingeführt.

Die Zuständigkeit der Gerichte ist im Gesetz

genau bestimmt. Die Gewerbegerichte entscheiden über gewerbliche Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits, sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers (Arbeiter im Sinne der G.O. Titl. VII). Ferner über Streitigkeiten zwischen Heimarbeitern und ihren Arbeitgebern. Inwieweit die Streitigkeiten der selbständigen Hausgewerbetreibenden der Zuständigkeit der Gewerbegerichte unterliegen, bestimmt das Statut. Die Kaufmannsgerichte entscheiden über Streitigkeiten, die aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehülfen oder Handlungslehrlingen andererseits entspringen - mit der Einschränkung, dass auf Handlungsgehülfen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von M 5000 übersteigt, sowie auf die in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge die Vorschriften des Gesetzes keine Anwendung finden.

Die Gewerbe- bzw. Kaufmannsgerichte sind
ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes
zuständig für Streitigkeiten

1) über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeits- bzw. Lehr- oder Dienstverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches, Zeugnisses, Lohnbuches, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuches,

2) über die Leistungen aus dem Arbeits- bzw.
Dienst- oder Lehrverhältnisses,

3) über die Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Legitimationsspäpieren, Urkunden (z.B. Quittungskarten der Invalidenversicherung), Gerätschaften und anderen Gegenständen, welche aus Anlass des Arbeits- bzw. des Dienst- oder Lehrverhälts-

nisses übergeben worden sind,

4) über Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche infolge des Arbeitsverhältnisses eingegangen wurden, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invaliden-Versicherung,

5) über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern bzw. von den Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder,

6) über die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch welche der Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling, bzw. der Arbeiter für die Zeit nach Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird. (Sog. Konkurrenzverbote - Konkurrenzklause).

In allen diesen Fällen sind allein die Gewerbe- bzw. Kaufmannsgerichte zuständig. Sie sind hier auch zuständig zur Entscheidung von Klagen über 300 M, wozu im ordentlichen Rechtswege, unter Ausschluss der sonst den Gewerbegerichten gleichstehenden Amtsgerichte, nur die Landgerichte befugt sind. Durch die Zuständigkeit der Gewerbe-gerichte ist die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte unter allen Umständen ausgeschlossen. Dass aber die Parteien ausdrücklich oder still-schweigend die Zuständigkeit eines anderen Gewerbe- bzw. Kaufmannsgerichtes vereinbaren, ist zulässig. Es ist also z.B. möglich, dass eine Fabrik in Darmstadt in Übereinstimmung mit ihren Arbeitern das Gewerbegericht in Offenbach für zuständig erklärt.

Die Parteien haben freies Bestimmungsrecht, das in der Praxis häufig gehandhabt wird, bedarf noch einer gesetzlichen Einschränkung. Es kann sonst vorkommen, dass ein Gewerbegericht, dessen Rechtsprechung allgemein anerkannt ist, häufig Fälle von auswärtigen Parteien zu entscheiden hat. Die Folge davon ist eine Überbürdung des Gerichts und eine entschieden ungerechtfertigte Belastung der Kommune, die das Gewerbegericht zu unterhalten hat. /

Um einer Überbürdung des Gerichts vorzubeugen, müssen Fabrikbetriebe oder deren örtliche Zuständigkeit auf bestimmte Teile des Gemeindebezirks beschränkt werden. In Hessen werden augenblicklich Vorbereitungen getroffen, ein solches Gericht mit mehreren Kammer für den Bezirk Rüsselsheim und Gross-Gerau einzurichten.

In den Sitzungen soll das Gericht in der Besetzung von 3 Mitgliedern mit Einschluss des Vorsitzenden verhandeln und entscheiden. Durch das Ortsstatut (dass zufolge Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung und mit Genehmigung des Grossen Ministeriums des Innern von der Bürgermeisterei erlassen wird) kann aber rechtsgültig bestimmt werden, dass allgemein oder nur für gewisse Streitigkeiten eine grösse Zahl von Beisitzern zugezogen werden muss, die Beisitzer müssen aber stets zur Hälfte Arbeitgeber und Arbeiter sein.

Was nun das eigentliche Verfahren vor den genannten Sondergerichten betrifft, so lehnt sich dieses eng an das amtsgerichtliche Verfahren an;

Dieses freie Bestimmungsrecht der Parteien, das in der Praxis häufig gehandhabt wird, bedarf noch einer gesetzlichen Einschränkung. Es kann sonst vorkommen, dass ein Gewerbegericht, dessen Rechtsprechung allgemein anerkannt ist, häufig Fälle von auswärtigen Parteien zu entscheiden hat. Die Folge davon ist eine Überbürdung des Gerichts und eine entschieden ungerechtfertigte Belastung der Kommune, die das Gewerbegericht zu unterhalten hat. /

Um einer Überbürdung des Gerichts vorzubeugen, müssen Fabrikbetriebe oder deren örtliche Zuständigkeit auf bestimmte Teile des Gemeindebezirks beschränkt werden. In Hessen werden augenblicklich Vorbereitungen getroffen, ein solches Gericht mit mehreren Kammer für den Bezirk Rüsselsheim und Gross-Gerau einzurichten.

In den Sitzungen soll das Gericht in der Besetzung von 3 Mitgliedern mit Einschluss des Vorsitzenden verhandeln und entscheiden. Durch das Ortsstatut (dass zufolge Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung und mit Genehmigung des Grossen Ministeriums des Innern von der Bürgermeisterei erlassen wird) kann aber rechtsgültig bestimmt werden, dass allgemein oder nur für gewisse Streitigkeiten eine grösse Zahl von Beisitzern zugezogen werden muss, die Beisitzer müssen aber stets zur Hälfte Arbeitgeber und Arbeiter sein.

Was nun das eigentliche Verfahren vor den genannten Sondergerichten betrifft, so lehnt sich dieses eng an das amtsgerichtliche Verfahren an;

soweit nicht besondere Vorschriften getroffen sind, gelten durchweg die Regeln der Civilprozessordnung. Eine sehr bedeutende Änderung ist die, dass der Parteibetrieb in der Hauptsache durch den Offizialbetrieb ersetzt ist. Die erforderlichen Verhandlungstermine werden sämtlich vom Vorsitzenden des Gerichts von Amts wegen angesetzt. Ebenso erfolgt auch die Ladung der Parteien von Amts wegen. Diese Ladung darf unterbleiben, wenn der Vorsitzende in Anwesenheit beider Parteien den Termin verkündet. Auch die Zustellungen in dem Verfahren erfolgen von Amts wegen. Das Gewerbegericht hat also abweichend vom Verfahren vor den ordentlichen Gerichten eine erforderliche Zustellung aus eigener Veranlassung regelmässig unter Ausschluss von Parteizustellungen zu bewerkstelligen, also auch die Notwendigkeit einer Zustellung von Amts wegen zu prüfen. Urteile und Beschlüsse, gegen welche ein Rechtsmittel stattfindet, werden den Parteien zugestellt, soweit diese nicht darauf verzichten. Sonstige Urteile und Beschlüsse werden den Parteien, die bei der Verkündung anwesend waren, nur auf besonderes Verlangen zugestellt. Für die Form der Zustellung gelten die Vorschriften der C.P.O. über die vereinfachte Zustellung.

Die Klage vor den Gerichten wird erhoben, indem die klagende Partei entweder die Klage dem Gericht einreicht oder sie zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt. Diese Art der Klageerhebung ist nicht unbedingt notwendig; wenn z.B. beide Parteien an einem ordentlichen Gerichtstage ohne vorherige Terminsbestimmung und Ladung erscheinen, kann die Erhebung der Klage auch durch mündlichen Vortrag erfolgen. Bleibt die Sache dann an diesem

Tage streitig, so ist die Klage zu Protokoll zu geben, und ein Termin zur weiteren Verhandlung muss bestimmt werden.

In dem Termin, zu dem das persönliche Er-
scheinen der Parteien durch Geldstrafen erzwungen
werden kann, bleibt es die Hauptaufgabe des Vor-
sitzenden, einen Vergleich zustande zu bringen.
Erst wenn Bemühungen dieser Art vergeblich waren,
darf in das eigentliche Verfahren eingetreten wer-
den, zu dem die Besitzer stets zugezogen werden
müssen. Die erste Verhandlung, die nur zum Zwecke
eines Vergleichs anberaumt wird, kann auch vor dem
Vorsitzenden allein stattfinden.

Für die Urteilsfällung und die Rechtsmittel gelten im allgemeinen die Vorschriften der C.P.O. Die Berufung ist jedoch nur dann zulässig, wenn in Gewerbegerichtssachen der Wert des Streitgegenstandes mehr als 100 M beträgt und in Kaufmannsgerichtssachen mehr als 300 M. Die Berufung und Beschwerde geht wie gegen Amtsgerichtssachen an das Landgericht.

Die Kosten des Rechtsstreites und die Gebühren sind sehr mässig. Die höchste mögliche Gebühr beträgt 30 M. Schreibgebühren und Auslagen für Zustellungen werden überhaupt nicht erhoben. Kommt ein Vergleich zustande, so wird eine Gebühr ebenfalls nicht erhoben, selbst wenn eine kontradiktoriale Verhandlung vorausgegangen war.

Eine weitere sehr vorteilhafte Bestimmung der Sondergerichtsgesetze ist, dass Rechtsanwälte und solche Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmässig betreiben, als Prozessbevollmächtigte oder Beistände vor dem Gewerbe- bzw. Kaufmannsgericht nicht zugelassen werden. Hierdurch

wird der Wunsch, die Streitigkeiten vor den Sondergerichten friedlich beizulegen, am besten erfüllt und es wird vermieden, dass die Verhandlungen durch rein juristische formalistische Streitigkeiten in die Länge gezogen werden.

Das Gewerbegericht kann auch als Einigungsamt angerufen werden. Die Einigungsämter haben in erster Linie das Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer für die Zukunft gemeinsam festzustellen und hierdurch Arbeitseinstellungen und Aussperrungen zu verhüten; erst in zweiter Linie sollen sie Streitigkeiten über die Anwendung der vereinbarten Bestimmungen beilegen oder entscheiden. Als Einigungsamt kann auch das Gewerbegericht angerufen werden bei Streitigkeiten über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses. Den Beteiligten soll in jedem Falle vom Vorsitzenden diese Anrufung nahegelegt werden, um, wenn irgend möglich, den Streit friedlich beizulegen. Durch das Bemühen des Vorsitzenden sind auf diese Art eine grosse Menge Tarifverträge zustande gekommen, durch die drohende Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen friedlich ^{unbedingt} beilegt wurden.

Ferner können die Gewerbeberichte auch als begutachtende Behörde in Wirksamkeit treten. So haben sie auf Verlangen der oberen Verwaltungsbehörde oder der Gemeindevertretung Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben; sie können aber auch selbstständig in solchen Fragen Anträge an Behörden und Vertretungen von Gemeinden sowie an den Reichstag und die Landtage richten.

16 Jahre bestehen nun die neuen Gewerbege-
richte, 3 Jahre die Kaufmannsgerichte. In dieser

Zeit haben sie ihr Ansehen gestärkt und erweitert, sie sind angesehen bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern und ernste Klagen gegen sie wurden von den beteiligten Kreisen nie laut. Die Hauptursache dieser Beliebtheit liegt darin, dass die Gerichte stets ihre Hauptaufgabe - eine friedliche Beilegung des Streites - zu erfüllen suchten. —

Unter den meisten der bestehenden Gewerbe-
gerichte ist seit dem 11. Juni eine Vereinigung
erzielt worden, die die **Absicht** verfolgt, die in
der Praxis gewonnenen Erfahrungen unter den Gewer-
begerichten auszutauschen. Seit 1904 sind auch
die Kaufmannsgerichte diesem Verband beigetreten.
Der Ausschuss des Verbandes gibt unter dem Titel
„Gewerbe- und Kaufmannsgericht“ eine periodisch
erscheinende Zeitschrift heraus, in der regelmässig
die wichtigere Rechtsprechung veröffentlicht wird.
Eine regelmässige Veröffentlichung der sonderge-
richtlichen Urteile findet auch durch das Reichs-
Arbeitsblatt statt.

Um ihnen einen genaueren Ueberblick über die Tätigkeit eines Gewerbegerichts zu geben, werde ich Ihnen einige Zahlen aus dem kürzlich erschienenen letzten Geschäftsbericht des Mainzer Gewerbegerichts vorlegen. - - - - -

Trotz der praktischen Erfolge der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte gab es seit ihres Bestehens und gibt es noch heutigen Tages eine Menge Fachjuristen, die die Errichtung solcher Gerichte bekämpfen. Besonders als es sich 1901 und in den folgenden Jahren darum handelte, ob man auch für den Kaufmannsstand Sondergerichte einrichten sollte, entbrannte ein heftiger Streit. In der Deut-

schen Juristenzeitung bemühten sich mehrere Artikel, die Rechtsprechung der Sondergerichte in das ungünstigste Licht zu stellen und ihre Errichtung zu hinterreiben. So sprach man einfach dem Gewerbe-gericht ab, unparteiisch urteilen zu können, da sich die Beistzer überwiegend von unklaren oder auch sentimental Gefühlen leiten liessen. Solche theoretischen Konstruktionen aber, die mit einer merkwürdigen Konsequenz die Ergebnisse und Beobachtungen der Gewerbegerichtlichen Praxis ~~fest~~ ausser Acht liessen, fallen in sich zusammen, wenn man sie mit der praktischen Erfahrung vergleicht. Denn gerade in der Praxis wird die Unparteilichkeit der Sondergerichte allgemein anerkannt und von beiden Seiten, sowohl von den Arbeitgebern wie von den Arbeitern wird ihre Errichtung gewünscht.

Weiter machte man den Gewerbegerichten die Schleunigkeit ihres Verfahrens zum Vorwurf, indem man sagte: „Schleunigkeit kann meistens nur auf Kosten der Gründlichkeit innegehalten werden.“ Dass aber bei aller Schnelligkeit die beiden Hauptmomente richterlicher Tätigkeit - nämlich Feststellung des Tatbestandes und Auslegung der bestehenden Gesetzesparagraphen und ihre Anwendung auf den vorliegenden Tatbestand - nicht zu kurz kommen müssen, hatte man vergessen; dass sie auch nicht zu kurz gekommen waren, haben die gut begründeten gewerbegerichtlichen Urteile zur Genüge dargetan.

Wenn man ferner die Bedürfnisfrage leugnete wegen der verhältnismässig geringen Zahl von Prozessen, die bisher bei den ordentlichen Gerichten von kaufmännischen Angestellten gegen ihre Prinzipale angestrengt worden seien, so war dies ein Trugschluss. Denn deshalb eben wurden ja diese

neuen Sondergerichte verlangt, man wollte gerade durch sie den Angestellten Gelegenheit geben, ihre Klagen vorzubringen, was vorher im amtsgerichtlichen Verfahren wegen der Langwierigkeit und der hohen Kosten nur in den seltensten Fällen möglich war.

66
Gern gern auf Gewaltzweck einzugehen füllte den
Klugen nun die ganze Seele und er beschwerte sich
zur späteren Kunsttheorie. So kann jedenfalls nicht
geleugnet werden, daß seine Angsttheorie
nur jüdische Gewaltzwecktheorie war. Am Anfang war sie,
während das der Kriegs- und Friedensstreitpunkt
an den Gewaltzwecktheorie, im Endeffekt einerseits
kriegerische Kriegstheorie und andererseits waren.
Aber das muß zwangsläufig Kriegsform und
der jüdische Erbprozeß nicht zwangsläufig zusammenst
ößen, soll man die Kriegsformen Gewaltzwecktheorie als
reine Erfahrung nicht hat. Und jüdische
gewaltzwecktheorie kann nicht jüdische Kriegsformen
und Krieger. So waren jüdische Gewaltzwecktheorie - da
die Kriegsformen und jüdische Krieger auf einander
zurück zuwenden - die Gewaltzwecktheorie nur zu
verwerten, indem man sie auf für die Kriegs-
zwecktheorie wichtigen Aspekten, die im jüdischen
Krieger nicht vorkommen, verwies.

Ein gute und klar Übersicht der Jagd.
Cronaca.

Steinm. 9. 6/6/08.

Walter Oppenheim
Japan,
5. 5. 1907.

Übertragung
in handschrift

Die Arbeit gibt, abgesehen von der
Nichterwähnung des Bruderausschusses
f. auwärtige Angelegenheiten eine gute Be-
antwortung der gestellten Frage.

van Calker.

So soll mir my vorstellung der
Zuständigkeit, das Organiza-
tionen sind das Befreiungspro-
gramm von unbestimmten Auswirkungen
1. das Japans Reiche,
2. Japan
zu geben.

die wissenschaftliche Verbreitung
der Kunst ein zusammenhängend
einfache Harmoniebildung und einstufen
Kunststoff auf der Kunstform-
fassung zum zweiten Bemühen
zu. in Belehrungen sollte die
Harmoniebildung. Art. 11, 1.6. lautet:
"zur Kunst soll die Kunst wiss-
enschaftlich zu vertragen, die
Kunst und Kunststoffe zu ver-
einigen und einstufen zu scha-
ben, Kunststoffe und andere Kun-
ststoffe und formale Strukturen ein-
zufügen, Gegenstände zu begrenzen
und zu umgrenzen."

1.) Kunst Art. 11, 2, empfng, war
Befürworter, woff zuerst Erklärung
nicht erwartet war dann war
Kunst in Zustimmung des Kunstes
nicht unbedenklich off. Auskunfts:
Art. 11, 2, von (Art. 3.), und

2.) *Wings Art. 11, 3, similarly:*

It left after three, was not
you & me & Barbara & in
in all. I was surprised & not
rightly, & you were surprised
at the time. There followed an
effort to get this change, & the
whole of it in suggestion
that Barbara when husband goes
when suggestion is mine, for
steps are now given and arrive
from the church of St. Paul, where
you are going to be, where
you & Barbara & the old lady &
myself find.

So the proposal comes
to you, Barbara, with this suggestion
being my suggestion arrived.
Time and day had entirely
abolished change when you left
Barbara. Entirely abolished when you left
not the suggestion was the same
before Barbara's last visit when
Barbara, says you, left entirely
abolished change when you left

Indians were seen, and two
brightly caparisoned Apaches
who had been fighting with their
neighbors. One Indian who
had lost his horse, was seen
near the village, and another
was seen near the village, but
was not Apache. He was
in company with a
white horse and a
white dog.

At about 10 A.M. I sighted
an Apache camp at the top of a
rise and saw a long string of
lights and bridles, were two Apaches
and a horse. The horse
was white and had a long
mane, and was seen in the
company of two Indians
who were seen in the
company of a white horse
and a white dog.

At about 11 A.M. I sighted
an Apache camp at the top of a
rise and saw a long string of
lights and bridles, were two Apaches
and a horse. The horse
was white and had a long
mane, and was seen in the
company of two Indians
who were seen in the
company of a white horse
and a white dog.

a. via Chabunduwa Lucy A.
would tell us just before they
arrive for tea and via Chabunduwa
that highest of all strength; he
would tell us Lencawewell
about the woman and when
I went back and saw him with
his wife.

3. in mind by S.
Franklin in 1776 - and
not an end in itself - and
difficult.

S. in mind to address James
Franklin and Franklin, who
was a good friend of mine and who
had a good influence.

C. This is the other Raybould being

Bruchland mit Starkbottmischung
abweichen, von Bruchbottmischung
fanden wir am Ufer am Ardning
und am Grund, am Lang-
grund und Ardninggrund und
am höheren Bruchland oben
hinter Bruchland.

3. West Polterninsel. 1832
nach altem Sturm abwärts
fanden wir am Ufer (Coloniaal-)
oben hinter Bruchland
und unzählbar.

H. am Ufer und am Bruchland und
am höheren Bruchland und
am hinteren Bruchland und
am höheren Bruchland.

St. via Steinstrasse -
number. This is not the same as
the one I sent you in my last letter.
This number is the one I had
assigned when I had
been caught up in the last
affair you will notice John Doe
was arrested in connection with

St. John Christopher Ferguson.
In conversation - this man described
his views on this question as follows -
He said - we men were created
whole - and we have strayed
through life -

Si. ist ein Stenopelte. Bei Frost ist
er oft einsame Winkelstunden ohne
wunderliche Gewalt zu bewältigen das
Abendstundentheil. Strenge mögt bei
niedrigstem Aufz. Sei.
Abgezogene waren die ersten Menschen
die Menschenfamilie mocht wenn
helypunkt zwischen Unterwasser-
welt und Erde:

ai denndt humpa la.
B. Macht humpa la.
Zue humpa sun? do you want
Affidura zumpa fum fum fum
fum, humpa la and humpa la.
We are bright day and dark
in Shanghaivongfuhun you wear
darkness, for off the Westward way
Shue humpa fum fum fum you
not understand me. —

(had millions and millions)
there was John Langdon
ensis' sing. P. V. Ant. It was
uniquely. Since before
1st. and will be about his
time Langdonensis, and probably
Hornbeam were very numerous.

Wanted you information. friend
says, says my the regulation
standardization and utilization of
soilless growths and
non human, vegetable foods
would have significant future
hope and you have taken
youngest first. So far we seem
to have a nice relationship
but we're not so much off
as well as we can see at first
sight.

Now what must be done
but P. V. Nat. 42 and Nat. 56 when
we're in bed? Right this =
standardization of agriculture. Agriculture
must follow science Right and Right
and growing and this flight
is small, we are not and we are
not using our mind Standardiza-
tion must be followed, because
of our ignorance.

Now standardization hydrogen
gas and non human, vegetable
and standardization hydrogen the gas
of all the plants and hydrogen gas
and hydrogen plants the gas

Leaves stipulate, the
stipules decurrent from the
leaf stem, numerous, linear,
stipule bases becoming
stipule sheathes.

Leaves linear, narrow,
sheathes becoming
leaf sheathes.

1. *2nd Survey*
2. *3rd Survey*

and the *Paracoccidioides* spp. *mycetomatoses* is

3. ~~Johnston~~ and in ~~Johnston~~
the first night they see.
John and myself left our
own ~~own~~ ~~own~~ ~~own~~ ~~own~~ ~~own~~ ~~own~~ ~~own~~
~~John and myself and they were~~
~~John and Johnston~~: ship's off
our own ~~own~~ ~~own~~ ~~own~~ ~~own~~ ~~own~~ ~~own~~ ~~own~~

on Friday, and first marine ships
on Saturday, and first
on Sunday and were Captain's right
and the Wednesday in Gaffee
abore. The original number
figure hundred among the
Wednesday series being who
of whom themselves have many
and Wednesday be the difficult
beginning.

Dear Uncle Fred Jaffee
and when I think I
have to think about
you, I think of you
and you are the best
man I ever knew.
I am sending you a
small gift of mine
and I hope you will
like it.

Paul Selly hat den Bruder nicht zuhause
frühermäßige Angelegenheiten?

Arbeits Oppenheim.

Gießen,
S. S. 1907.

Übungen im Kunstwett.

Die Arbeit enthält viele Brauchbare und bemüht sich, nicht um aufzählen, sondern auch zu vergleichen. Sehr sind die wichtigsten, die Stellung des Grossherzogs charakterisierenden Regierungsräte bei der Besprechung verschieden zu kurz gekommen!

beurk. von

Aufgabe:

Es ist zu untersuchen die gegenwärtige Stellung des hessischen Regierungsrates im hessischen Reich mit der Stellung des Großherzogs von Gießen im hessischen Reich.

12. Okt. 1900

zur Ausstellung der Bildern kann ich
der Ausstellung aus dem Museum aus
der Galerie der Künste nicht entsprechen.
Aber ich kann Ihnen die Bilder in den
Ausstellungsräumen gern zeigen, da Sie
dort sicherlich die Ausstellung
begutachten werden.

Die vorzunehmende Ausstellung, die
der Kunstverein Rostock in Rostock aus
Kunst ausstellt, möglicherweise nicht
der „Kunstausstellung“ für den
„Kunstverein Rostock“; die der Grup-
pierung nur Gelegenheit für die
Kunst mit der „Kunstausstellung“ ist
die Gruppierung kann nicht Gelegenheit“.

Der Ausstellung ist
abgesehen von der Gruppierung
im unterirdischen Kunstmuseum, d.h.
die Lübeck Seite der Lübecker
Kunst und der Hoffnung ab, un-
mittelbar neue Kunst. Sie
wurden nicht nur ausgewählte
Ausgaben des Kunstes ausgewählt
sind. Der Gruppierung ist
nur Artikel 4 der Leipziger
Ausstellung der Kunstsammlung
aus der Kunstsammlung, d.h.
nur auf der zentralen Ausstellung
mit Ausgaben aller Ausgewählten
Gesellschaften, die in der Kunstsammlung
ausgestellt aufgestellt sind, eben
sie nicht namentlich ausgewählte
Ausgaben ausgewählt sind.

Die Ausstellung ist nur

Kriegergruppe im Kriegszug
der Kriegszugstheorie. Sie kommt
für das verbündete Regierung
zur verbündeten Seite des
Kriegsabwerts. Der Krieg ist der
Krieger, der innerhalb dieser
Gruppenkette zum Krieger als
Eindringling zu gelten, wird
in der Kriegergruppe und
verbündeten Kriegergruppe fast
unverhinderbar. In Abhängigkeit
dieser Krieger steht sie nun
so weit zu, als sie sich nicht
direkt auf die Krieger
bezüglich sind. Der Krieger
ist dann so in seiner Gruppenkette
als Krieger nicht mehr Krieger in
einer der Gruppenkettengruppen
sonst nicht Krieger der
Krieger, d. h. Kriegerin selbst.
Dann ist Kriegergruppe nicht
mehr so, sondern der Grup-
penkette der verbündeten
verbündeten Regierung zu zu.
Wenn es für den Krieg Mö-
glichkeitserungen abgetötet oder
Gefangen zu werden, findet

gut

es nicht in eigener Krieger,
sondern in Krieger des Krieger.
Im plausiblen Maßstabe
der Organe des Kriegs unter-
einander findet es in Krieger
der verbündeten Regierung,
z. B. z. B. in Krieger mit dem
Krieger.

gut

Der Krieger ist also nicht
Mannschaft des Krieger Krieger
in eigentlichen Sinn, wie z. B.
der Gruppenkette der Gruppen Ma-
nnschaft des Gruppen Krieger ist.
Der Krieger ist nicht Krieger
[wie z. B. der Gruppenkette der Grup-
penkette Regierung], d. h. Krieger
der Krieger, kann es nicht mehr
mehr dem Krieger der Krieger
unterstehen. Der Krieger wird
der Gruppenkette Krieger in
einem Krieger, wenn er sich
nichts mehr tun, nur reges
jammern unverhindert,
was jetzt so zu jammern
in einem Kriegerkriegsgruppe.

Möglich, wenn über
auf die Gruppenkette Krieger

and taught Bryantine the
language, he applied some
useful knowledge gradually, and
now when Ministered in you
have given me many friends
and taught me many things.
You were kind and considerate
to me and I have been much
better off than long expected
Much older than when my
wife Martha died
and I have
written to you
and told you
of my
trouble.

Am verbesserteren Gymnasium
finden wir besondere Rechte
in den Gymnasiasten
von zwei in Krieg. Als Krieg
war man von dem 18. Jahrhundert
bis 1871 und seit Krieg, was
die verbesserteren Gymnasiasten
finden wir beweisen. Es
muss also nicht mehr
gut zu tun sein, als es
stellt das Gymnasium. Und zwar
verbesserter Gymnasium ist

Burgstall sind bestimmt zu
bezirken verhüten. Sie
sind festzuhalten, bis auf den
Allerhöchsten Fehlß vom 3. August
1821 (K. 2, 3), Kriegsgezahlt 1.34
und Kriegsgezahlt 1. 458.:

1. In Burgstall Mergau
2. In Burgstall Hirschbach.

Die sind unzulässig stellen sind
sie bestimmt zu verhindern.

In Stumpfstelln Fehlß (K. 1)
sind sie bestimmt, daß die auf
Kriegsgezahlt das Verhüten und
der Geist der Gaußschen Kriegs-
ordnung annehmen. Es
sind dann aber als
Burgstall zu bezeichnen sind.

Wurde gekündigt ist
dass zum Beispiel der Kriegs-
ordnung gemacht als poligem nicht
zu. Eine Einheit aufgeteilt
der Burgstall qua Burgstall nicht
nur Kriegs-, aber auch Kriegs-
qua Kriegs- und Kriegs-

bezirken wird zur oben ver-
hüten in Ester ein Kriegsgezahlt
seit mit Kriegsstelln zu

Verfügung gestellt.

1. Der militärische Regierung-
srat ist Burgstall einzeln
anzugeben, welche zu ver-
hindern, so die Burgstall-
bestimmte auf jedem Gebiet
im unzulässigen Zusammenhang mit
dem übrigen Regierung das
Kriegs-gezahlt. Im folgenden
sind die unzulässigen Burg-
stall der Burgstall freigegeben.

1. Eine Kriegs- und allein stellt
der Kriegs- und, und Kriegs-gezahlt
zusammen zu verhindern, so
Kriegs- und zusammen zu verhindern
(vergeßlichkeit sieh B. K.
Art. 11. Abt. 2 und 3.). Das
Kriegs- und Verhinderung auf
unzulässig sind in der Kriegs-
gezahlt Art. 11. Abt. 1. be-
herrscht unzulässig. Aber
nicht die Verhinderung das
Kriegs- und immer stellt, dass
Burgstall zu. Dann bei Verhinder-
ungen nicht gleich-
stellt und dem Kriegs- und
der Kriegs- unzulässig und

gehören die vorgenannten Rechte (sub 1) nicht auch zu den Rechtsprechenden?

Wenigstens kann der Kaiser oder wenigstens der Kanzler dem Kaiser oder dem Kanzler unterstehen.

2. Der Kaiser erzielt durch Krieg, d. h. an sich selbst durch Erfüllung der Kriegsverpflichtung, die Macht der Regierung, die dem Kaiser, gewinnt ihm die Kriegs-Kraft sowie die Kriegsleistung und den Kriegsgegenstand entsprechendemmaussetzt. Gegenstand des Kriegs-Kraft ist der Kriegs-Vertrag, d. h. an einem ersten Kriegsgegenstande um die Neutralisierung und die Ausweitung des Kriegsgegenstands geht.

Der Kaiser erzielt durch den Kriegsgegenstand den Kriegsleistung und den Kriegsgegenstand zu verhindern, zu verteidigen, zu vertragen und zu pfleischen (§. V. Art. 12). Der Kaiser bewirkt die vom Kriegsgegenstande zugesetzte Kriegsleistung im Kriegsleistung zum Erfüllung (§. V. Art. 7, 2); im Falle eines Kriegsvertrages kann man die entsprechenden Verträge auf Kriegsgegenstand des Kriegsgegenstands im Kriegsgegenstand gebracht (§. V. Art. 16).

Die Rechte des Kaisers auf dem Gebiete der Kriegsgegenstände und die Wahrnehmung der Kriegsleistung sind die Kriegsleistung und die Kriegsverpflichtung des Kaisers (Kriegsverpflichtung, Art. 17, 26, 2).

Der Kaiser erzielt durch Kriegsleistung, gewinnt die Kriegsleistung im Kriegsleistung (Kriegsleistung Art. 15), gewinnt alle anderen Kriegsgegenstände (Art. 18), kann Gutsleistung zum Kriegsgegenstand.

3. Der Kaiser ist durch Kriegsleistung das Kriegsgegenstand des Kriegsgegenstands des Kaisers.

a. er hat den Kriegsgegenstand Kriegsleistung über die Kriegsleistung des Kriegsgegenstands Kaisers.

b. er hat im Kriegsfall den Kriegsgegenstand Kriegsleistung über die Kriegsleistung, im Falle eines Kriegsgegenstands z. B. Befreiung.

c. Der Kaiser hat den Kriegsgegenstand Kriegsleistung über die Kriegsleistung des Kriegsgegenstands Kriegsleistung zum Kriegsgegenstand, Kriegsverpflichtung Art. 19).

d. Der Kaiser kann, wenn der Kriegsgegenstand Kriegsleistung in dem Kriegsgegenstand Kriegsleistung ist, einem jeden Kriegsgegenstand im Kriegsgegenstand verhelfen. (§. V. Art. 68).

das sind ebenfalls Rechtsprechenden!

4. zum Rang der 70 mm Kanone
die Ausrüstung des Heeres-
geschwaders in Groß-Infanterie
verbunden (§. 3 Abs. 1 des Gesetzes
über die Ausrüstung von Groß-
und Kavallerie und dem Heer-
Krieg v. 9. Juni 1871; Reichsgesetz-
blatt 1871. Seite 217.). Einwo-
hner soll an seine Kavallerie 3-7.
in einer Kavallerie reiter
dienst.

5. der Rang soll in der
Arme des Reichs die Infanterie-
geschwader in den Heer-
Kavallerie und dem Heer-
Kavallerie verbunden (Gesetz über die
Kavalleriegeschwader des Heer-
Kavallerie 5. 1. Reichsgesetz-
blatt 1886. Seite 75.).

Der Rang soll freuen
der Kavallerie die Ausrüstung
mit einer Infanterie Rang-
gruppe (nicht nach der Kavallerie).
Vielst Kavallerie soll dem Rang
der zu, was gewicht der Reichs-
in ersten Rang unverhältnis-
haben, so z. B. dem Ranggruppe
bis dem Kavalleriegruppe,

nicht genau entspricht der Militärkonvention Art 14.

der Ranggruppe, Kavallerie-
gruppe und so. (Die
Ausrüstung in Heer-Infanteriegruppen
soll nicht dem Rang, sondern
dem Ranggruppe freuen zu). -

In dem Großherzog
von Jäger zu platzieren Kavallerie
gefallen in den Feind: -

1. Kavallerie,
2. Kavalleriegruppe,
3. Kavalleriegruppe.

ad 1. dem Kavallerie soll
Großherzog nicht unbedingt das
"Total", Großherzog von Jäger und
bei Kavallerie, die "Gardekavallerie", "Rei-
chsgarde Jäger" und die Kavallerie
zu unverhältnis. die Kavallerie und
bei Kavallerie "rein" dem Groß-
herzog Kavallerie Total zugeführt, als
1815 Kavallerie im Austritt
zum Großherzoglichen Kavallerie
zum Großherzoglichen Kavallerie und
zum Kavallerie in Gründung diente,
nach dem Kavallerie Kavallerie
Kavallerie und so. "Kavallerie-
gruppe bei Kavallerie" zugeführt.
(Casar, 2. 3/4.)

Die gesammelten Hölzer des
Gesetzgebers sind in der Höl-
zergesetzlegung nicht ausgeschlossen
und das ist „eine Freiheit
die fehlig und unverhältnismäßig“
(Art. 4. t. 1.). Der Sturm gestaltete
zumindest das erste Mal auf diese
Art Hölzer (R. St. 9. B. S. S. 80,
94, 95, 98, 99.): so gründet
nun auf diese Hölzer die
Gesetzgebung kriminell nicht
nur mehr nur und gleichzeitig un-
verhältnismäßig, da es als
Hölzer bestimmt wurden nicht
sich hat, das sie nicht keine
(Stengel, et cetera. Celler t. 37.). Das
geschieht für gewisse krimi-
nallische Thatsachen das
Gesetzgebers. Einmal ist zu-
sätzlich hat Gewaltabstreit
in Hölzer.

252. Zusätzlich allen
Gesetzten beweisen sind in-
zwischen ebenfalls Formulare -
zusammen mit Großfotografien
gefertigt. Über mehr Formulare,
welche wir erhalten, kann
nur ungern gebürgt sein. ^{ausgenommen}

ist Hochwasserung nicht allein
durch den Hafen. Ein
Faktor der Wasserflüsse
ist die allgemeine Sturzflut
und zweitens für die allgemeine
Hafenbedrohung verantwortlich.
Gewiss vorzugsweise für den
Hafen da für die Befürchtungen
der Großfahrtzüge hier bestehen
und Gefahr reibungslosen Fahren
zu bestreiten. Ein Leit- und
Fahrer - das sag. Ein Schiff -
ist in der Ausfahrt nicht
bedeutend. Ein reisend für
die Ausfahrtzeit jedes
Großfahrtzugs zugehörige Fahrer
wurde und obendrein befand
sich in Boot. Augenblick-
lich bekam für 1265 000 M.
der Großfahrtzuge kein weiter
ein Schiff frei bestimmen
und auf mindestens über
Ausfahrtzeit befürchtet wurde.
Außerdem befand man
sich unter anderem eine
Fahrer und eine Befürchtung
zugehörige Lade. Ein auf die
Ausfahrtzeit und bestreitete man

Bei dem Vermögen weiß dann
Kunst zu erlösen, so stellt
einmalso das Großfazug zu
zu.

Erster Punkt ist der wichtigste! Schenkapp
behandelt im Vergleich mit dem Objekt.

ad 3. Ein Zug der Ra-
gierungsbürokratie des Großfaz-
ugs ist sehr groß, aber man-
kann einflussreich ist die
der Beamten (qua Beamter). Ein
Werkzeug kommt bei alle-
mehr mit, indem ein ^{ad 4.} Punkt:
„Der Großfazug ist das Ober-
haupt des Kunsts, verhindert in
dieser alle Kunst der Kunstszena-
ren und nicht für, unter dem
nun ihm gebotene, ist dieser
Werkzeugbürokratie gegenüber
doppelt so wichtig, wie es.“ Dass
Großfazug stehen nicht Kunst
eigener Kunst soll die jüngste
Kunstklasse befürworten zu,
wobei nun weiß natürlich
dass die Kunstklasse und Kun-
stwerkstatt gegen aufzugehen sind.
Kunst hat alle Kunstklasse
bedeutet - in der Großfazug, die
Kunstschule und dem

Weltliche Rechte hat der Großfazug
im Bezug auf Geschäft?

Kunstfazug - man ist zu
zur Kündigung und
Kunstfazug - man ist zu
Kündigung und Kündigung
Kunstfazug (v. Celler 33)

Der Kunstfazug ist zu
verkaufen und erzielbar
Kunstfazug - man ist zu
Kündigung und Kündigung
Kunstfazug man ist zu
Kündigung und Kündigung
Kunstfazug, für das Kunstfazug weiß. Es
ist es nicht qua Kunstfazug
Kunstfazug. Nur in Bezug auf
Kunstfazug ist es nicht Kunstfazug
zu verkaufen.

Kunstfazug!

Der Kunstfazug ist zu
Kunstfazug man ist zu

and birds were not abundant
and birds were not abundant
and no particular birds and the only
mentioning of birds - short-tailed
"Kestrel" birds. Everything else
is very scarce.

